

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 40/Dezember 2017

Kindeswohl vs. Datenschutz

Ressortübergreifendes Verwaltungshandeln

Immer wieder taucht im Zusammenhang mit der Weitergabe von kinderschutzrelevanten Informationen innerhalb der Verwaltung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt die Frage auf, ob einer solchen Informationsweitergabe datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen und wie ggf. eine solche Weitergabe von personenbezogenen Daten rechtskonform im Rahmen der Dienstordnung oder einer entsprechenden Dienstanweisung zu gestalten ist.

Grundsätzlich wird eine verbindliche Regelung fachlich und im Sinne von Rechtssicherheit für das Handeln der Verwaltungsmitarbeiter*innen für sinnvoll und notwendig erachtet.

Ausgehend von Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) haben mit Verweis auf Satz 2 alle Beschäftigten der Kreisverwaltung (KV) als s. g. Teil der staatlichen Gemeinschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben dafür zu sorgen, dass das Wohlergehen von Kindern sichergestellt ist oder wird, wenn es dort heißt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natür-

liche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind und die staatliche Gemeinschaft in diesem Sinne über die Betätigung der Eltern wacht.

Mit diesem grundgesetzlichen Auftrag im Hintergrund wäre zunächst darauf zu verweisen, dass diese Anforderung für alle Beschäftigten

der Kreisverwaltung gilt.

In diesem Sinne wäre in einer Dienstordnung darauf hinzuweisen, für deren Einhaltung alle Beschäftigten die volle persönliche Verantwortung tragen. Neben der

entsprechenden Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen gilt dies auch für eine mögliche Unterlassung, also z. B. der Nichtweitergabe der Kenntnis in Bezug auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung (KWG) bei eigener Untätigkeit.

Also steht zuerst die Frage, ob Daten innerhalb der öffentlichen Verwaltung auch ohne Ersuchen an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sprich an das Jugendamt übermittelt werden dürfen und ggf. auch von diesem an andere Bereiche der Verwaltung.

*Verwaltungsinterne Datenübermittlung insbesondere mit Blick auf die persönliche Handlungsverantwortung der einzelnen Mitarbeiter*innen und in Bezug auf ein entsprechendes Verfahren sollte verbindlich geregelt sein.*

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen anderen Leistungsträger i. S. d. § 35 SGB I (Sozialgeheimnisse), also z. B. an das Jugendamt, ist dann zulässig, wenn diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgabe, in diesem Falle gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zur Sicherung des Kindeswohls, erforderlich sind. § 69 Abs. 1 Nr. 1 (Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben) verlangt hierfür nicht ausdrücklich ein Ersuchen des die Daten empfangenden Leistungsträgers (des Jugendamtes).

Der übermittelnde Leistungsträger, z. B. die Jugendberufsagentur oder das Sozialamt, muss aber wissen, ob die zu übermittelnden Daten (z. B. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung) für die Aufgabenerfüllung des*r Empfänger*in erforderlich sind, da er gemäß § 67d Abs. 2 SGB X (Übermittlungsgrundsätze) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung hat. Eine solche Kenntnis kann sowohl im konkreten Einzelfall oder in Form einer grundsätzlichen Absprache (z. B. Dienstanweisung, Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarung) erlangt werden. In einer solchen Absprache kann festgelegt werden, welche Informationen (z. B. Name, Wohnort und Anlass der Übermittlung) in welcher Form (z. B. Meldebogen) und in Bezug auf welche typische Fallkonstellation (z.

B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) benötigt werden.

Wichtig zu betonen ist noch, dass es sich bei der Aufgabe des die personenbezogenen Daten empfangenden Leistungsträgers um eine gesetzlich bestimmte Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch handeln muss.

Für das Handeln der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes als Teil der Verwaltung gilt im Sinne gesetzlicher Mindeststandards uneingeschränkt § 8a Abs. 1 bis 3 und 5 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) i. V. m. §§ 61 ff. SGB VIII (Schutz von Sozialdaten).

Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, die Datenübermittlung durch die vorherige die Einholung einer Schweigepflichtentbindung oder eine entsprechende Information der Personensorgeberechtigten zu legitimieren. Nach dem Grundsatz der Transparenz bzw. der grundgesetzlich gebotenen informationellen Selbstbestimmung, sind die Personensorgeberechtigten über die Datenübermittlung ggf. auch im Nachhinein in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren gibt es gemäß § 4 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) für bestimmte Berufsgruppen (Berufsgeheimnisträger im Sinne des StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen) eine grundsätzliche, jedoch an bestimmte Bedingungen gebundene Meldebefugnis.

¹ Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist ... für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe ... des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist ...

Datenschutzrechtlich ist die Weitergabe solcher Informationen aber auch grundsätzlich durch Regelungen des Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) gedeckt. Dort ist unter der Thematik „Nutzen“ in § 10 Abs. 2 bestimmt: Das Nutzen personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn:

- eine Rechtsvorschrift dies vorsieht (...),
- der Betroffene eingewilligt hat,
- es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,

Damit ist ein datenschutzrechtlicher Handlungsrahmen gegeben, der es allen Mitarbeiter*innen in Bezug auf deren berufliches Handeln erlaubt, im Falle des Bekanntwerdens einer (möglichen) KWG notwendige Informationen zur Sicherung des Kindeswohls an entsprechend zuständige Stelle zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang scheint es zur Gewährleistung eines einheitlichen Handelns und damit zur Erhöhung der Handlungssicherheit geboten, einen verbindlichen Verfahrensablauf z. B. in Form einer Dienstanweisung auszuarbeiten. Ein solches Verfahren würde zudem im Sinne eines „Rechtsschutzes“ das Verwaltungshandeln aller Beschäftigten auch juristisch (verwaltungs-, straf-, arbeits- und ggf. auch zivilrechtlich) überprüfbar halten.

Den datenschutzrechtlichen Vorbehalt ebenso ernst nehmend wie den grundgesetzlichen Auf-

trag hätte dies zu Folge, dass Beschäftigte, die nicht im Jugendamt arbeiten und nicht unter die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG fallen, durch ihr eigenes Handeln und damit eigenverantwortlich für die Abwendung einer (möglichen) KWG (Einschätzung der Gefährdung, Beteiligung der Betroffenen, Einleitung notwendiger und geeigneter Schutz- oder Hilfemaßnahmen) sorgen müssen.

Sollte es bei Beschäftigten der Verwaltung Unsicherheiten darüber geben, ob es sich im Sinne des Schutzauftrages nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG in Bezug auf die Bestimmungen des § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)² tatsächlich um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes handelt, so besteht gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII unabhängig von der Thematik „Datenweitergabe“ (Meldung) grundsätzlich für alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ein Anspruch auf kostenlose Beratung durch eine s. g. insoweit erfahrene Fachkraft (der Jugendhilfe). Eine solche Beratung hat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen in der Regel immer in anonymisierter Form zu erfolgen.

Sollte nach eigener Einschätzung eine Gefährdung vorliegen oder eine solche Einschätzung aus Mangel an Informationen oder notwendi-

² „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ In diesem Sinne muss das Jugendamt bei Kenntnis einer Gefährdung des Kindeswohles gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig werden und ist ggf. bei Unabwendbarkeit gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet das Familiengericht anzurufen.

gen Kompetenzen nicht möglich sein, ist grundsätzlich von einer Gefährdung auszugehen. In diesem Fall wäre der oder die betreffende Mitarbeiter*in im Sinne des grundgesetzlichen Wächteramtsauftrages (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zum weiteren Handeln verpflichtet.

Eine Weitergabe notwendiger Informationen im Sinne einer Meldung an Beschäftigte des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes wäre zum einen nach dem **DSG M-V möglich und zudem im Sinne der Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung** durch die Bestimmungen des § 34 Rechtfertigender Notstand Strafgesetzbuch (StGB) gedeckt. Dieser bestimmt: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von ... einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter (hier: Personensorgerecht der Eltern vs. Kindeswohl) und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse (Kindeswohl) das beeinträchtigte (Elternrecht) wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Sollte es Kenntnisse über eine (mögliche) KWG bei Beschäftigten der Verwaltung außerhalb des Jugendamtes geben und sollte diese nicht eigenverantwortlich tätig werden (können), um das Kindeswohl zu sichern oder nicht dafür Sor-

ge tragen, dass eine andere zuständige Stelle dies unverzüglich tut, hat sich der oder die Beschäftigte der Verwaltung im Falle eines Schaden für ein betroffenes Kind neben einer dienstrechtlichen Verantwortung zumindest auch strafrechtlich gemäß § 323c StGB mit dem Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung auseinanderzusetzen. Dort heißt es: „(1) Wer bei ... Gefahr oder Not (hier: KWG) nicht Hilfe (hier: Schutz vor KWG) leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person (hier: Beschäftigte des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes) behindert, die einem Dritten (hier: Kind) Hilfe (hier: Schutz vor KWG) leistet oder leisten will.“

Zusammenfassend wird empfohlen die verwaltungsinterne Datenübermittlung insbesondere mit Blick auf die persönliche Handlungsverantwortung der einzelnen Mitarbeiter*innen und in Bezug auf ein entsprechendes Verfahren verbindlich, ggf. in Form einer Dienstanweisung zu regeln.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.bündnis-kinderschutz-mv.de